



Stadt Aichtal Landkreis Esslingen	Datum	03.11.2023
	Az.:	
	Bearbeiter:	Sebastian Kurz
Sitzungsvorlage Nr.: 2023/161		

Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	öffentlich	15.11.2023
---	--------------------	-------------------	-------------------

Thema: Klimaschutz: Freiwillige Kommunale Wärmeplanung

Referent:

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik spricht dem Gemeinderat folgende Empfehlung aus: Es wird vorgeschlagen, dass der Gemeinderat die Stadtverwaltung beauftragt, notwendige Schritte für die Entwicklung der kommunalen Wärmeplanung zu initiieren. Dies umfasst insbesondere das Einreichen von Anträgen für staatliche Fördergelder sowie das Einholen entsprechender Angebote von qualifizierten Büros zur Ausarbeitung und Unterstützung bei der Umsetzung der Wärmeplanung.

Sachverhalt:

Die Erreichung der Klimaneutralität erfordert als wesentlichen Schritt die Transformation der Wärmeversorgung hin zu erneuerbaren Energien und eine verbesserte Energieeffizienz. Hierbei ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit den zur Verfügung stehenden erneuerbaren Ressourcen geboten.

Im Zuge der vollständigen Eliminierung von CO₂-Emissionen im Wärmesektor wird die Zukunft von zwei Hauptversorgungssystemen geprägt sein: Zum einen von Wärmenetzen, die von diversen Energiequellen gespeist werden, und zum anderen von Wärmepumpen. Die gesetzliche Grundlage hierfür bildet das Klimaschutzgesetz 2020, welches die kommunale Wärmeplanung vorsieht. Diese Planung analysiert gemäß § 7c des Klimaschutzgesetzes von Baden-Württemberg für den gesamten Gebäudebestand der Stadt Aichtal, welche Strategien für eine nachhaltige Wärmelieferung zukünftig verfolgt werden sollen. Dabei spielt insbesondere die Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Optionen eine entscheidende Rolle. Dies dient der Absicherung einer kosteneffizienten, verlässlichen und umweltfreundlichen Wärmeversorgung für die Bürgerinnen und Bürger.

Für die Realisierung der kommunalen Wärmeplanung können unterschiedliche Fördermittel beantragt werden.



Förderprogramm Land Baden-Württemberg:

Das Förderprogramm „freiwillige kommunale Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden“ soll Gemeinden motivieren und finanziell unterstützen, einen Wärmeplan zu erstellen.

Gefördert wird die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans, der die Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan nach Paragraf 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) erfüllt. Dieser kann sich sowohl auf eine einzelne Gemeinde, als auch auf das Gebiet mehrerer Gemeinden beziehen.

Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg, die nicht durch das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind. Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können alleine eine Förderung beantragen und einen Wärmeplan erstellen.

Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Förderung nur im „Konvoi“ mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen. An einem solchen Konvoi können sich auch Gemeinden beteiligen, die zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind. Eine Förderung erhalten diese Gemeinden jedoch nicht. Ein Konvoi muss aus mindestens drei Gemeinden bestehen.

Die Erstellung der Planung wird einem Fachbüro übertragen. Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Förderprogramm Bund:

Die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ (KRL) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) vom 22. November 2021 mit Änderung vom 18. Oktober 2022 sieht eine Förderung für die Erstellung kommunaler Wärmepläne durch fachkundige externe Dienstleister vor.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Einsatz fachkundiger externer Dienstleister zur
- Planerstellung
- Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
- begleitende Öffentlichkeitsarbeit

Die Förderquote liegt bei 90%. Eine Antragstellung ist bis 31.12.2023 möglich. Bei einer Antragstellung ab dem 01.01.2024 gilt eine Förderquote von 60%.



Fazit:

Die Stadtverwaltung bestrebt die Beantragung von Fördermitteln durch das Förderprogramm des Bundes. Ein Antrag ist vor dem 31.12.2023 zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Jahr 2024 wird mit Gesamtkosten in Höhe von 50.000 Euro und Fördermitteln von 45.000 Euro gerechnet.

Mögliche Folgekosten durch die Umsetzung der Maßnahmen werden erst nach Fertigstellung des Wärmeplans quantifizierbar sein. Langfristige Einsparungen sind jedoch durch die reduzierte Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und den damit verbundenen geringeren CO₂-Kosten bei der Instandhaltung städtischer Gebäude zu erwarten.

Personelle Ressourcen:

Die kommunale Wärmeplanung ist ein komplexes Unterfangen, das einen erheblichen Einsatz an personellen Ressourcen erfordert. Im Stellenplan 2024 ist die Stelle „Nachhaltigkeit und Stadtentwicklung“ enthalten.

20221101_NKI_Kommunalrichtlinie (BUND)
VwV-Forderrichtlinie-kommunale-Waermeplanung (LAND)

Gesamtsumme:	EUR	
Vergabesumme:	EUR	
Haushaltsansatz:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Nachtragssatzung:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
außerplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
überplanmäßige Ausgabe:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Kostenstelle/Investitionsauftrag:		
Kostenart:		